Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 13 (Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die teilweise Aufhebung der Bedingten Kapitale ESOP 2017/2019 und ESOP 2021, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen sowie eines neuen Bedingten Kapitals ESOP 2024 und entsprechende Satzungsänderungen)

Unter Tagesordnungspunkt 13 lit. g) wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein neues Aktienoptionsprogramm zu beschließen. In dessen Rahmen sollen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen Optionsrechte auf Aktien ausgegeben werden können, die insgesamt zum Bezug von bis zu 6.213.805 neuen Namensstückaktien der BioNTech SE ("Gesellschaft") mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen ("Aktienoptionen", und die solchermaßen vorgeschlagene Ermächtigung das "Aktienoptionsprogramm 2024").

Die Aktienoptionen sollen bis zu 50 % an die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, bis zu 5 % an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG und bis zu 45 % an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (gemeinsam die "Berechtigten") ausgegeben werden können. Die Berechtigten stellen für den Unternehmenserfolg der Gesellschaft maßgebliche Gruppen dar. Die vorgeschlagene Aufteilung der Aktienoptionen orientiert sich an ihrem jeweiligen potenziellen Beitrag zum Unternehmenserfolg.

Die Ausübung der Aktienoptionen knüpft an eine Steigerung des Börsenkurses der American Depositary Shares der Gesellschaft an der Wertpapierbörse NASDAQ ("ADS") an. Eine solche Verknüpfung vermag den Wert des Unternehmens langfristig und dauerhaft zu steigern und setzt insofern wertvolle Anreize für die Berechtigten. Durch die Ausgabe von Aktienoptionen wird nämlich das Interesse der Berechtigten den Interessen der Aktionäre angenähert. Schließlich profitieren nunmehr auch sie von einer Steigerung des Unternehmenswertes – gemessen am Kurs der ADS.

Das Aktienoptionsprogramm 2024 ist abgestimmt auf das vom Aufsichtsrat am 7. März 2024 beschlossene und unter Tagesordnungspunkt 7 von der Hauptversammlung zu billigende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ("Vergütungssystem 2024"). Das Vergütungssystem 2024 ist in der Einladung zur Hauptversammlung am 17. Mai 2024 im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. "Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung" abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024

abrufbar. Es wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

Es bestehen gegenüber dem Aktienoptionsprogramm 2024 keine vorzugswürdigen Alternativen. Dies gilt etwa für Wandelschuldverschreibungen. Anders als bei der Einräumung isolierter Bezugsrechte im Fall von Aktienoptionen ist bei der Einräumung von Wandlungsrechten durch Ausgabe und Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen von dem Begünstigten ein eigener finanzieller Beitrag in Höhe des Nominalbetrags der zu erwerbenden Wandelschuldschreibungen zu leisten. Dieser steht während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft zur Verfügung und findet erst bei Ausübung des Wandlungsrechts auf den zu zahlenden Wandlungspreis Anrechnung. Eine solche Struktur im Zusammenhang mit der Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmern der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen ist für die Gesellschaft ungeeignet, da sie in den USA weitgehend unbekannt ist und dort bei Mitarbeitern weniger Akzeptanz findet. Die Wandelschuldverschreibungen leiden daher insbesondere in den USA an einem Attraktivitätsdefizit.

Auch die Gewährung von Tantiemen, Boni oder ähnlichen Geldzahlungen, deren Höhe sich am Alternative zu dem stellt keine Gesellschaft orientiert. Aktienkurs der Aktienoptionsprogramm 2024 dar. Die Einführung solcher Barvergütungen würde nämlich die Liquidität der Gesellschaft viel stärker als das Aktienoptionsprogramm 2024 beanspruchen. Sie wäre darum nachteiliger. Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 13 lit. g) sieht hingegen vor, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, bei Ausübung der Aktienoptionen zu entscheiden, ob sie (1) bereits existierende Aktien der Gesellschaft, (2) ADS, (3) Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer anderen börsennotierten Gesellschaft (4) eine Barzahlung oder (5) eine andere Erfüllungsform zur Bedienung gewährt. Die Gesellschaft kann folglich, abhängig von einem eventuellen Bestand an eigenen Aktien und ihrer Liquiditätslage, entscheiden, welche Form der Erfüllung der Aktienoptionen den Interessen der Gesellschaft am ehesten entspricht. Dies erhöht die Flexibilität für die Gesellschaft, die für sie bei Ausübung der Aktienoptionen -unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätslage und der Verwässerung für die bestehenden Aktionäre- angemessene Erfüllungsart zu wählen.

Die Bestimmung der Berechtigten, des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen sowie die Festlegung der weiteren Einzelheiten zur Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen obliegt dem Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Werden Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gewährt, ist hierfür allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig.

Jede im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 ausgegebene Aktienoption gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen gegen Zahlung eines Ausübungspreises eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit rechnerischem Nennbetrag von EUR 1,00 zu erwerben. Die Aktienoptionen können bis zum 16. Mai 2029 (einschließlich) einmalig oder mehrmals ausgegeben werden. Sie haben eine maximale Laufzeit von zehn Jahren ab dem im

Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 näher definierten Tag ihrer Zuteilung und verfallen hiernach entschädigungslos.

Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre zu steigern, können die Aktienoptionen frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung von den Berechtigten ausgeübt werden ("Wartefrist"). Dies dient zugleich der Einhaltung der Vorgabe nach § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG.

Die Ausgabe von Aktienoptionen kann nur in dem Zeitraum erfolgen, der am zweiten Handelstag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft beginnt und am vierzehnten Kalendertag vor Ende eines Geschäftsquartals endet. Die Ausübung ist nach Ablauf der Wartefrist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbaren Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie eines etwaigen Aktienhandelskodex der Gesellschaft – nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung möglich. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Ausübungssperrfristen festgelegt werden, die den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn die Berechtigten am Ende der Wartefrist bestimmte Erfolgsziele erreichen. Im Interesse der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft knüpfen diese Erfolgsziele an die Kursentwicklung der ADS der Gesellschaft an.

Das Erfolgsziel *Hürde Absolute Kursentwicklung* ist erreicht, wenn bei Ausübung der Aktienoptionen der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der ADS an der Wertpapierbörse NASDAQ an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, den Ausübungspreis um mindestens 80 % übersteigt; der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabetags um jeweils zwanzig Prozentpunkte. Das Erfolgsziel *Hürde Relative Kursentwicklung* ist erreicht, wenn sich zusätzlich der Kurs der ADS an der Wertpapierbörse NASDAQ, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso oder besser entwickelt hat als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums.

Die Aktienoptionen können durch Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und durch Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nur ausgeübt werden, wenn und soweit das Erfolgsziel *Hürde Absolute Kursentwicklung* erreicht wurde. Die Vorstandsmitglieder können die Aktienoptionen hingegen nur ausüben, wenn und soweit sowohl das Erfolgsziel *Hürde Absolute Kursentwicklung* als auch das Erfolgsziel *Hürde Relative*

Kursentwicklung erreicht wurden. Durch diese zwei Erfolgsziele für den Vorstand orientiert sich die Vergütung gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes an einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung. Die Erfolgsziele setzen folglich einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Berechtigten. Sie tragen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts bei.

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist der sog. Ausübungspreis von den Berechtigten an die Gesellschaft zu zahlen. Ausübungspreis für die Aktienoptionen soll im Fall von Inhabern von Aktienoptionen, die am Ausübungstag nicht in den USA steueransässig sind, volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse bzw. in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz ("Primärer Börsenplatz") an den letzten 90 Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Aktienoptionen sein. Im Fall von Inhabern von Aktienoptionen, die am Ausübungstag in den USA steuerpflichtig sind, hingegen der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am Primären Börsenplatz am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag; als Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft gilt in beiden Fällen auch jeweils der Schlusskurs von einem ADS am Primären Börsenplatz, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren. Unterschreitet der danach jeweils maßgebliche Ausübungspreis aber den Betrag von USD 105,16 (ergibt sich aus einer angenommen Börsenmindestkapitalisierung von USD 25 Mrd. geteilt durch die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien zum 31. Dezember 2023), ist in beiden Fällen dieser Betrag dem Ausübungspreis zu Grunde zu legen. Ein solcher Mindestausübungspreis gewährleistet eine leistungsgerechte Verknüpfung zwischen der Entwicklung des Börsenkurses und der Anzahl der zu gewährenden Aktienoptionen. Die daraus zugleich resultierende unterschiedliche Behandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb und außerhalb der USA soll einerseits unbillige Härten im Hinblick auf Vorgaben des US-Steuerrechts für in den USA steuerpflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermeiden helfen, andererseits aber für nicht in den USA steuerpflichtige Mitarbeiter eine Berechnungsmethode zu wählen, die zufällige, kurzfristige Kursschwankungen bei der Berechnung besser ausgleicht.

Der Gewinn je Aktienoption ergibt sich für den Berechtigten aus der Differenz zwischen dem Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft, bzw. der ADS, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen einerseits, und dem Ausübungspreis andererseits.

Der durch die Ausübung der Aktienoptionen erzielbare Gewinn der Vorstandsmitglieder ist auf 800 % des Ausübungspreises (Cap) beschränkt. Durch diesen Cap wird sichergestellt, dass der mit den Aktienoptionen verbundene Vermögensvorteil bei außerordentlichen Entwicklungen nach oben begrenzt ist und insgesamt auch nicht zur Unangemessenheit der aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 gewährten Vergütungsbestandteile führt. Im Falle einer

Überschreitung des Cap wird die Anzahl der ausübbaren Aktienoptionen entsprechend reduziert, so dass der durch die Ausübung der Aktienoptionen erzielbare Gewinn das Cap nicht übersteigt.

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionen Kapital- und/oder Strukturmaßnahmen durch, kann dies nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2024 durch Anpassung des Ausübungspreises vermieden werden.

Die Aktienoptionen werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Sie sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar.

Fragen des Verfalls der Aktienoptionen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und der (ggfs. gestuften) Unverfallbarkeit der Aktienoptionen nach Ablauf bestimmter Wartezeiten werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Vorstandsmitglieder der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat geregelt.

Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für das Ausscheiden aufgrund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung oder aufgrund eines Kontrollwechsels sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden. Die Aktienoptionen sollen jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden können, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aus einem vom Berechtigten gesetzten wichtigen Grund geendet hat.

Zur Bedienung der Aktienoptionen soll ein neues Bedingtes Kapital ESOP 2024 in Höhe von bis zu EUR 6.213.805,00 von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieses Bedingte Kapital ESOP 2024 ist damit auf 2,5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschränkt. Die Bedienung der Aktienoptionen mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital ESOP 2024 kann daher zu einer maximalen Verwässerung der Altaktionäre von 2,5 % führen.

Mainz, im April 2024
BioNTech SE
Der Vorstand
ball
Prof. Dr. Ugur Sahin
Dr. Sierk Poetting
Lean Ments
Sean Marett
Alle
Prof. Dr. Özlem Türeci
Ryan Richardson
Jens Holstein
Dr. James Ryan

Mainz, im April 2024
BioNTech SE
Der Vorstand
Prof. Dr. Ugur Sahin
Dr. Sierk Poetting
D. B. S.
Sean Marett
Prof. Dr. Özlem Türeci
Ryan Richardson
Jens Holstein
Dr. James Ryan

Mainz, im April 2024
BioNTech SE
Der Vorstand
Prof. Dr. Ugur Sahin
Dr. Sierk Poetting
Sean Marett
Prof. Dr. Özlem Türeci
Ryan Richardson
Jens Holstein
Jan Rys
Dr. James Ryan

Mainz, im April 2024
BioNTech SE
Der Vorstand
Prof. Dr. Ugur Sahin
Dr. Sierk Poetting
Sean Marett
Prof. Dr. Özlem Türeci
Ryan Kichardson
Jens Holstein
Dr. James Ryan